Der Oberbürgermeister 02.02.2015

Landeshauptstadt Magdeburg
Vorsitzender des Stadtrates
Landeshauptstadt Magdeburg
Vorsitzender des Stadtrates

3 - Feb. 2015

Anlagen hu

Vorsitzender des Stadtrates
Herrn Schumann
Im Hause

Widerspruch des Oberbürgermeisters zur Sitzung des Stadtrates 009(VI)15 vom 22.01.2015 zum TOP 6.2.2 Erweiterung des Modellversuches „Öffnung von Schulbezirken" / Änderungsantrag DS 0248/14/2

Sehr geehrter Herr Schumann,

gegen den Beschluss zum TOP 6.2.2 (DS0248/14/2; 2.) aus der Sitzung vom 22.01.2015

- Beschluss-Nr.: 256- 009(VI) 15

lege ich frist- und formgerecht

Widerspruch

gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA Seite 288) ein.

Nach pflichtgemäßer Überprüfung bin ich zu der Erkenntnis gelangt, dass der vom Stadtrat am 22. Januar 2015 unter Tagesordnungspunkt 6.2.2 gefasste Beschluss (Beschluss-Nummer. 256-009(VI)15) rechtswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 S. 3 KVG LSA ist.

Der gefasste Beschluss, der dem Änderungsantrag DS 0248/14/2 vom 02.12.2014 entspricht, lautet wie folgt:

„Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk. ***Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, dass ihre Beschulung in der Grundschule erfolgt, in der sie angemeldet werden müssen."***

Sachverhalt:

Nach Maßgabe des Schulgesetzes LSA § 41 (1) gilt:
„Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde."
„Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten..."

Auf der Basis der Beschlussfassung (Nr.: 1381-50(V)12) des Stadtrates vom 5.07.2012 zur DS0171/12 „Aufnahmeverfahren an Grundschulen" wurde der modellhafte Verzicht von Schulbezirken (Beginn: ab Schuljahr 2013/14), für einen durch den Stadtrat vorgeschlagenen und definierten Bereich, an dem 5 Grundschulen aus den Stadtteilen Stadtfeld Ost und West beteiligt sind, beschlossen. Im Ergebnis dessen wurden die bis dahin geltenden einzelnen Schulbezirke zu einem neuen Schulbezirk zusammengefasst.
Für die Bildung der Eingangsklassen (Stufe 1) wurden, bezogen auf den Schulstandort, Kapazitätsgrenzen festgelegt.
Wird die Aufnahmekapazität am Einzelstandort überschritten, ist ein Aufnahmeverfahren (Losverfahren), in Verantwortung der Verwaltung, durchzuführen. Darüber hinaus sind 20% der verfügbaren Plätze für sog. Härtefälle reserviert (Härtefälle: Verweiler in der Schuleingangsphase, Schüler mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und Geschwisterkinder). Eine aus verschiedenen Vertretern bestehende Aufnahmekommission entscheidet bei Eingang von Härtefällen über eine Aufnahme.
Losverfahren waren bisher im Modellprojekt nicht erforderlich.

Aus den positiven Erfahrungen des Modells entstand der Wunsch, die Öffnung zu erweitern. Mit der DS0248/14 „Erweiterung des Modellversuches - Öffnung von Schulbezirken -„ liegt ein entsprechender Vorschlag vor, der in der Sitzung des Stadtrates (22.01.2015) behandelt wurde. Ebenso wurden Änderungsanträge zum Verhandlungsgegenstand gestellt.

Dem unter Punkt 2 zum Antrag DS0248/14/2 formulierten Anspruch, dass eine Aufnahme an der angemeldeten Schule entsprochen werden muss, ist zu widersprechen. Diese Verfahrensweise verstößt gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts bzw. Oberverwaltungsgerichts Magdeburg.

Zukünftig hat die Anmeldung an einer im Schulbezirk (Cluster) befindenden GS zu erfolgen. In der Anlage der DS0248/14 sind die Aufnahmekapazitäten für alle GS-Standorte in der Klassenstufe 1 benannt.
Werden mehr Schüler aus dem neugebildeten Schulbezirk an eine GS angemeldet und führt diese Situation zur Kapazitätsüberschreitung an diesem Standort, muss ein Losverfahren durchgeführt werden. Eine Rechtspflicht, an der GS im Ergebnis der Kapazitätsüberschreitung eine weitere Eingangsklasse zu bilden, besteht bei vorliegender Rechtsprechung nicht (Beschluss VG Magdeburg v. 29.07.2014; Az. 7 B 110/14MD).
Ebenso sieht die Rechtsprechung hierin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
Das OVG hat mit Beschluss vom 23.08.2014 folgende Aussagen getroffen (Az. 3 M 268/13):

„Bei der Vergabe der freien Plätze hat sich der Schulträger nicht zwingend an den Kriterien zu orientieren, welche bei einer Aufnahmeentscheidung nach § 41 Abs. 2 Satz 2 SchulG LSA von Bedeutung sein können (vgl. Beschl. d. Senates v. 10.05.2010-3 M 307/10-, juris). Mit dem Verzicht auf die Einrichtung von Schuleinzugsbereichen für einzelne Schulen wird gerade die örtliche Verbindung zwischen Wohnort und der Schule, an der die Schulpflicht zu erfüllen ist, aufgehoben. ...vom Gesetzgeber auch ausdrücklich gewünscht. Eventuell auftretende Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bewältigung des täglichen Schulweges auftreten können, sind ggf. bei der konkreten Ausgestaltung des Beförderungsanspruches nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA zu berücksichtigen."

Im Einzelfall kann ein Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall gestellt werden, der hinsichtlich der Argumente durch die Aufnahmekommission geprüft und entschieden wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Beschluss zum TOP 6.2.2, der inhaltlich auf die Absicherung des Rechtsanspruches auf eine bestimmte GS abzielt, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Eine Berücksichtigung bzw. Herausstellung des Wohnortes oder des Schulweges gegenüber anderen angemeldeten Schülern kann nicht als sachgerechtes Kriterium herangezogen werden, da es sich nach Art und Gewichtung nicht für eine Differenzierung eignet.

Der im Beschlusstext statuierte Rechtsanspruch kann ebenfalls nicht umgesetzt werden, weil eine beliebige Bildung von Klassen zwangsläufig nicht nur die vorhandenen standortbezogenen Kapazitäten des jeweiligen Schulbautyps (Räume) übersteigt, sondern das Land gleichermaßen den hierfür notwendigen Bedarf an Lehrkräften bereitzustellen hätte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Trümper

Anlagen:
Änderungsantrag DS0248/14/2
Auszug aus der Niederschrift SR-Sitzung v. 22.01.2015

Anlage

Landeshauptstadt Magdeburg
Interfraktioneller Änderungsantrag

DS0248/14/2 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0248/14	02.12.2014

Absender
Fraktion CDU/FDP/BfM, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	04.12.2014

Kurztitel
Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken"

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Punkte 2.3 und 2.11 des Beschlussvorschlages werden zu einem Beschlusspunkt „GS „Am Vogelgesang", „An der Klosterwuhne", „Rothensee"" zusammengeführt.

2. Der Punkt 3 des Beschlussvorschlages wird wie folgt ergänzt:

   Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk. **Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, dass ihre Beschulung in der Grundschule erfolgt, in der sie angemeldet werden müssen.**

Die Punkte sollen in Einzelabstimmung abgestimmt werden.

Begründung:

Zu 1)
Die Zusammenfassung der genannten Schulen zu einem neuen Schulbezirk erscheint auf Grund der geografischen Bedingungen und in Anbetracht der Sicherung der entsprechenden Standorte als sinnvoll.

Zu 2)
Aus Sicht der Antragssteller soll gesichert bleiben, dass Schülerinnen und Schüler auf jeden Fall in der Grundschule beschult werden, soweit dies Elternwille ist, die ihrem alten Schulbezirk entspricht. Ein Losverfahren für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Wohnort, würde zwangsläufig für Ungerechtigkeiten sorgen. Somit wird die Umsetzung der Grundsatzes „Kurze Beine – kurze Wege" auch unter den neuen Rahmenbedingungen gesichert. Denn niemandem kann vermittelt werden, dass nur auf Grund des Losverfahrens Schüler einen längeren Schulweg auf sich nehmen müssen.

Weitere Begründungen gegebenenfalls mündlich

Wigbert Schwenke MdL
Vorsitzender Fraktion CDU/FDP/BfM

Olaf Meister
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlage

Büro des Oberbürgermeisters

Magdeburg, 29.01.15
Bearb.: Frau Luther
Telefon: 540 2424

Auszug Niederschrift

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates am 22.01.2015 ergab für Ihre Arbeit den als Anlage beigefügten Beschluss.

- vorbehaltlich der Bestätigung des Protokolls am

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher nicht eigenhändig zu unterschreiben.

6.2. Erweiterung des Modellversuches "Öffnung von Schulbezirken"
Vorlage: DS0248/14

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsanträge DS0248/14/1 und /1/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Änderungsanträge DS0248/14/2 und /3 und /5 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Fraktion CDU/FDP/BfM
- Änderungsantrag DS0248/14/4 der SPD-Stadtratsfraktion

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle bringt die Drucksache DS0248/14 umfassend ein und geht auf die Genese der Thematik ein. Er bittet abschließend darum, bei der Entscheidungsfindung folgendes zu beachten:

1. Es darf keine Grundschule in ihrer Existenz gefährdet werden. Die Schülerzahl darf nicht unter 80 sinken. Die Grundschule Rothensee muss geschützt werden.

2. Keine Entscheidung, die unserem Schulentwicklungsplan widerspricht. Das macht uns abhängig von der Zustimmung des Landesschulamtes und diese Entscheidung können dauern und den Stadtratsbeschluss möglicherweise zu Fall bringen.

3. Keine unsicheren und unnötigen langen Schulwege für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren. Die Kinder dürfen nicht unnötigen Gefahren ausgesetzt werden.

Er bittet abschließend darum dem Votum des Ausschusses BSS zu folgen und der vorliegenden Drucksache DS0248/14 zuzustimmen.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion nehmen Vertreter aller Fraktionen zur vorliegenden Drucksache DS0248/14 Stellung.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung aller beschlossenen Änderungen einstimmig:

Beschluss-Nr. 256-009(VI)15

1. Der „Stadtfelder Modellversuch" wird mit den GS „Annastraße", „Am Glacis", „Am Westring" und „Am Westernplan" fortgesetzt.

2. Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 und beginnend mit der Eingangsklassenbildung (Stufe 1) werden die bisher für den Einzelstandort geltenden Schulbezirke der kommunalen Grundschulen, wie nachfolgend dargestellt, neu geordnet:

1) GS „Hegelstraße", „Weitlingstraße"
2) GS „Im Nordpark", „Am Umfassungsweg"
3) GS „Am Vogelgesang", „An der Klosterwuhne", GS „Rothensee"
4) GS „Am Kannenstieg", „Kritzmannstraße"
5) GS „Nordwest", „Am Fliederhof", „Alt Olvenstedt", „Am Grenzweg"
6) GS „Schmeilstraße", „Diesdorf"
7) GS „Amsdorfstraße", Friedenshöhe", „Ottersleben"
8) GS „Leipziger Straße", „Am Hopfengarten", „Lindenhof",GS „Buckau", „Salbke", „Westerhüsen"
9) GS „Am Elbdamm", „Am Brückfeld", Am Pechauer Platz"
10) GS „Annastraße", „Am Glacis", „Am Westring", „Am Westernplan"

3. Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk.
   Der Rechtsanspruch auf einen Schulplatz besteht an einer Grundschule (GS) im neu definierten Schulbezirk. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, dass ihre Beschulung in der Grundschule erfolgt, in der sie angemeldet werden müssen.

4. Im Rahmen der Schülerbeförderung wird jede angewählte GS, im zuständigen Schulbezirk, als nächstgelegene GS betrachtet.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Landesschulamt mit dem Ziel aufzunehmen, dass bei zukünftigen durch das Landesschulamt zu entscheidenden Anträgen der Eltern auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes der Schulträger im Sinne einer Stellungnahme beteiligt wird.
6. Für die mit Beginn des Schuljahres 2016/17 vorgenommene Neuordnung der Schulbezirke durch Zusammenschlüsse ist erstmalig nach 2 Jahren eine Evaluierung vorzunehmen.